

## S a t z u n g

der

### Schul- und Armenstiftung Ehingen (Donau)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 12. 1975 (Ges. Bl. 1976 S. 1) und der §§ 6 und 31 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 4. 10. 1977 (Ges. Bl. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Ehingen (Donau) als Stiftungsorgan für die Schul- und Armenstiftung Ehingen (Donau) am 22. 3. 1979 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Schul- und Armenstiftung Ehingen (Donau)" und hat ihren Sitz in Ehingen. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 31 Abs. 2 Stiftungsgesetz in Verbindung mit § 101 GO.

#### § 2

##### Stiftungszweck

Die Stiftung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- 1.) Betrieb des Altersheimes
- 2.) Fürsorgeaufgaben der Stadt
- 3.) Unterhaltung des Begräbnisplatzes
- 4.) Leistungen von Holzgerechtigkeiten an den Chordirigenten, Stadtpfarrer und Mesner und für die Heizung der Sakristei
- 5.) Verpflichtung aus 200 000 Mark den Zins für die Fortführung der kath. Volksschule in Ehingen zu leisten, falls durch Gesetz eine Simultanschule eingeführt wird.
- 6.) Beschaffung von Gesangbüchern für die Erstkommunikanten

- 7.) Lieferung des Dekorationsmaterials an die Kirchen aus dem Wald
- 8.) Bezahlung der Musik beim Aufmarsch der Bürgerwache am Fronleichnamstag
- 9.) Unterhaltung und Neuherstellung der Stützmauer an der Stadtpfarrkirche entlang der Schmiech im Groggental und Unterhaltung der Ufermauer an der Wühre und der Frauenbergmauer (Zugang zur Unteren Kirche)
- 10.) Kultkosten für die Kapelle in Mühlen.

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.

Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke geleistet werden.

### § 3

#### Vermögen

Das Stiftungsvermögen besteht aus:

1.) Grundvermögen wie beschrieben im Grundbuchheft

- Nr. 276 von Ehingen
- Nr. 248 von Allmendingen
- Nr. 177 von Altsteußlingen
- Nr. 223 von Berg
- Nr. 46 von Herbertshofen
- Nr. 150 von Kirchen
- Nr. 71 von Nasgenstadt

2.) Finanzvermögen nach dem Stand vom 31. 12. 1978

a) Wertpapiere	614 250.-- DM
b) Forderungen an die Stadt Ehingen	2 095 411.06 DM
c) Kassengelder	1 061 757.22 DM
d) Kaufpreisforderungen	132.-- DM
	<hr/>
	3 771 550.28 DM
	<hr/>

### § 4

#### Organe

Organe der Schul- und Armenstiftung sind der Stiftungsrat und der Vorsitzende des Stiftungsrats.

Stiftungsrat ist der Gemeinderat der Stadt Ehingen. Vorsitzender des Stiftungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Ehingen (Donau).

## § 5

Verwaltungs- und Wirtschaftsführung, Vertretung der Stiftung

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung sowie die rechtsverbindliche Vertretung der Stiftung richten sich gemäß § 31 Stiftungsgesetz nach den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

## § 6

Änderung des Stiftungszwecks, bzw. Aufhebung der Stiftung

- 1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden, kann der Stiftungszweck geändert oder die Stiftung aufgehoben werden.
- 2) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Stadt Ehingen zu. Die Stadt hat bei Verwendung des Vermögens tunlichst den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

## § 7

Satzungsänderung

Diese Satzung kann vom Gemeinderat der Stadt Ehingen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Genehmigung der Stiftungsbehörde nur mit 2/3 der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderats geändert werden.

## § 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Stiftungsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ehingen (Donau), den 27. 3. 1979

gez. Henger  
Oberbürgermeister